

DIGITRANS GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR ENGINEERING

1. GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Engineering (im Folgenden kurz: „**EKB-E**“) gelten für sämtliche Bestellungen oder Beauftragungen zur Erbringung von Leistungen (im Folgenden kurz: „**Bestellungen**“) der DigiTrans GmbH (im Folgenden kurz: „**DigiTrans**“), aufgrund derer ein Lieferant oder ein Dienstleister, (im Folgenden kurz: „**Lieferant**“), mit DigiTrans in eine Geschäftsbeziehung tritt oder bereits steht oder von DigiTrans beauftragt wird.
Unter Engineering sind z.B. Ingenieurdienstleistungen, Planungsleistungen, Softwareerstellung (ausgenommen Standardsoftware), Erfassung und Verarbeitung von Daten, Erstellung von Expertisen, Projektmanagement, etc. zu verstehen.
- 1.2 Diese EKB-E sind integrierter Bestandteil jedes Engineering-Vertragsabschlusses der DigiTrans mit einem Lieferanten und ersetzen allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (kurz „AGB“). Etwaigen AGB des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese AGB werden nicht (auch nicht stillschweigend) Inhalt eines zwischen DigiTrans und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages, es sei denn, DigiTrans stimmt der Einbeziehung der AGB ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser EKB-E.
- 1.4 Diese EKB-E gelten für sämtliche hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgebestellungen oder -aufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. ANGEBOTE

- 2.1 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen und Beratungsunterlagen für DigiTrans kostenfrei und unverbindlich. Angebotsunterlagen werden von DigiTrans nicht retourniert.
- 2.2 Der Lieferant muss in einem Angebot ausdrücklich und an hervorgehobener Stelle darauf hinweisen, falls das Angebot nicht verbindlich sein sollte. Unterlässt der Lieferant diesen Hinweis, so gilt das Angebot für mindestens 30 Werkzeuge als verbindlich.
- 2.3 Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Daten, etc., die von DigiTrans im Zuge der Angebotslegung oder der Durchführung einer Bestellung an den Lieferanten übermittelt wurden, bleiben im Eigentum der DigiTrans und dürfen vom Lieferanten ohne ausdrückliche Zustimmung der DigiTrans nicht für andere Zwecke als zur Erstellung eines Angebotes oder Durchführung einer Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1 Bestellungen von DigiTrans erfolgen stets schriftlich und ausschließlich durch die DigiTrans Geschäftsführung. Mündliche Bestellungen sind für DigiTrans nicht verbindlich und lösen auch keine wie immer gearteten Ansprüche des Lieferanten gegenüber DigiTrans auf Vertragszuehaltung oder Schadenersatz aus. Das gilt gleichermaßen für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen. Sonstige (mündliche) Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten der DigiTrans oder von diesen EKB-E abweichende Vereinbarungen im

Zusammenhang mit der Bestellung werden gegenüber dem Lieferanten nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der DigiTrans verbindlich.

- 3.2 Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Übermittelt der Lieferant nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung, kann DigiTrans binnen einer Frist von 14 Werktagen von seiner Bestellung zurücktreten. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Vertragszuhaltung oder Schadenersatz zu. DigiTrans kann vom Lieferanten für den durch den Vertragsrücktritt und/oder die Verzögerung verursachten Schäden Schadenersatz verlangen. Die Bestellung gilt automatisch als vollinhaltlich angenommen, wenn keine anderslautende Mitteilung des Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen erfolgt.
- 3.3 Die Auftragsbestätigung erfolgt durch Rücksendung einer Kopie der Bestellung an DigiTrans mit dem firmenmäßig gezeichneten Vermerk: „Wir sind mit allen Punkten der Bestellung einverstanden“. Sollte ein von der Bestellung abweichender Liefertermin oder sonst abweichende Liefer- oder Zahlungskonditionen seitens des Lieferanten gefordert werden, dann werden diese erst verbindlich, wenn DigiTrans diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 3.4 Eine Übertragung der beauftragten Leistung an Dritte (Subunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DigiTrans.
- 3.5 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich angeführte Preise immer als Festpreise in Euro, exklusive Umsatzsteuer.

4. LEISTUNGEN

- 4.1 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die seitens DigiTrans bestellten Leistungen in technischer Hinsicht, sowie hinsichtlich der Einhaltung von rechtlichen Normen (z.B. Bauordnungen, Gewerbeordnung, Patentrecht, etc.) und/oder technischen Normen (ÖNORM, DIN, etc.) für die von DigiTrans beabsichtigte Verwendung tatsächlich geeignet sind. Der Lieferant hat diesbezüglich eine Nachforschungs-, Warn- und Hinweispflicht gegenüber DigiTrans.
- 4.2 Etwaige terminliche Verzögerungen der Leistungserbringung sind vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung an DigiTrans auf Basis DDP benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020.
- 4.4 Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des Lieferanten, die erforderlichen Versicherungen mit ausreichenden Deckungsumfängen abzuschließen (insbes. einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer Planungshaftpflichtversicherung).
- 4.5 Zwischen DigiTrans und dem Lieferanten können bei Bedarf zusätzliche Leistungstauschvereinbarungen abgeschlossen werden.

5. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 DigiTrans wird die erbrachten Leistungen des Lieferanten auf Mängel hin untersuchen und, soweit diese erkennbar sind, dem Lieferanten gegebenenfalls Mängel schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

5.2 Eine gegebenenfalls von DigiTrans ausgestellte Empfangs- oder Übernahmestätigung gilt nicht als Anerkenntnis hinsichtlich der Vollständigkeit oder Mängelfreiheit der Leistung.

5.3 Sollten vereinzelte Mängel festgestellt werden, stehen DigiTrans Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche für die gesamte Leistung zu.

6. ZAHLUNG

6.1 Zahlungsfristen des Lieferanten beginnen frühestens mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei DigiTrans und der vereinbarten Leistungserbringung.

6.2 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungsfristen: 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 60 Tage netto.

6.3 Der Lieferant darf seine Forderung gegenüber DigiTrans nur nach schriftlicher Zustimmung durch DigiTrans an Dritte abtreten.

6.4 Im Falle einer mangelhaften oder vertragswidrigen Leistung (oder eines Teiles davon) ist DigiTrans berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgemäßer vollständiger Erfüllung neu zu laufen.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER DIGITRANS

7.1 Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden stehen dem Lieferanten gegenüber DigiTrans nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden der DigiTrans zu.

7.2 Die Haftung von DigiTrans wird beschränkt, auf den Auftragswert des Vertrags, dessen Pflichten DigiTrans verletzt hat. Eine Haftung von DigiTrans gegenüber dem Lieferanten für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden, ist ausgeschlossen.

7.3 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter der DigiTrans, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch Anfragen, Bestellungen, durch den Abschluss und die Vertragsabwicklung oder sonst durch die geschäftliche Zusammenarbeit mit DigiTrans bekanntwerdenden Informationen, insbesondere offengelegte oder sonst erlangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von DigiTrans, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf solche Informationen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von DigiTrans an Dritte weitergeben. Der Lieferant hält DigiTrans bei Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht schad- und klaglos.

8.2 Der Lieferant darf auf die Geschäftsverbindung mit DigiTrans, insbesondere zu Werbezwecken, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DigiTrans hinweisen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Auf die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten wird ausdrücklich verzichtet. Leistungen des Lieferanten gehen nach vollständiger Erbringung, ev. Integrationstest und vorläufiger Abnahme durch DigiTrans, jeweils lastenfrei mit vollem Nutzungsrecht in das Eigentum von DigiTrans über.

- 9.2 Etwaige Ausrüstungsbeistellungen von DigiTrans bleiben jedenfalls im Eigentum von DigiTrans und müssen beim Lieferanten gesondert gelagert und bezeichnet werden. Im Falle von Wertminderungen oder Verlust hat der Lieferant entsprechenden Ersatz zu leisten. Der Lieferant hat die bereitgestellte Ausrüstung unverzüglich nach Erhalt auf dessen Eignung und Fehlerfreiheit zu überprüfen. DigiTrans ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, den Standort der bereitgestellten Ausrüstung zu betreten.

10. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant bestätigt, dass seine erbrachte Leistung Schutz- oder Urheberrechte Dritter nicht verletzt und hält DigiTrans diesbezüglich schad- und klaglos.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser EKB-E unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. DigiTrans und der Lieferant verpflichten sich schon jetzt gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 11.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der DigiTrans.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus (oder in Zusammenhang mit) Bestellungen und/oder dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen DigiTrans und dem Lieferanten ergebende Streitigkeiten ist das für Linz sachlich zuständige Gericht.